

sich findet, in welchen westgothischer Einfluss nicht anzunehmen ist¹. Als Eurich sein Gesetzbuch gab, war die Ansiedelung längst erfolgt. Ob er gerade Anlass hatte, ein etwa bestehendes Warterecht aufzuheben, scheint mir zweifelhaft. Vielleicht hatten die Gothen ein früher bei ihnen vorhandenes Warterecht unter römischem Einfluss längst aufgegeben. Die Quellen geben uns keinen Aufschluss.

IV, 5, 3. — Dieses Gesetz Chindasvinds, welches in der *Ervigiana* mit einer geringfügigen redaktionellen Aenderung erscheint, eifert gegen die Eltern, welche ihren Kindern bei deren Verheirathung, wohl zur Ermöglichung einer 'guten Partie', Schenkungen machen, diese aber später beliebig zurückfordern zu können vermeinen. Das klingt wie eine Erinnerung an den Mangel der Rechtsbeständigkeit, welcher der germanischen Gabe ursprünglich eigen war. Die Kinder sollen behalten, was sie innerhalb der gesetzlichen Grenzen (*Freitheil*) der Zeit von den Eltern erhalten haben; doch soll es ihnen bei der Erbtheilung angerechnet werden.

IV, 5, 4 ist schon oben bei IV, 2, 18 erörtert.

IV, 5, 5. — Diese *Antiqua* gehörte im Wesentlichen wohl schon Eurichs Gesetzbuche an; die Worte '*iuxta eam condicionem que in aliis nostris legibus continetur*' können sehr wohl auf Gesetze des Titels '*De donationibus*' im *Codex Euricianus* bezogen werden, wie c. 305. 309—311. Das Gesetz weist Ansprüche der Eltern an dem Gute, welches der Haussohn vom Könige und im Heere erworben hat, zurück. Merkwürdig ist das Wort '*leudes*', welches hier offenbar im Dienste des Königs stehende Personen, vielleicht Gefolgsleute (*gardingi*) bezeichnet. Dem Erwerb '*de munificentia regis aut patronorum beneficiis*' wird entgegengesetzt: '*Quod si inter leudes quicumque nec regis beneficiis aliquid fuerit consecutus, sed in expeditionibus constitutus de labore suo aliquid adquisierit*'. Das kann wohl nur bedeuten: Wenn Jemand zwar unter den

1) S. Ficker, *Erbenfolge* IV, S. 104 ff.. Viollet, *Précis de l'histoire du droit Français* p. 749 führt an: *Orléanais, Beauvoisis*, Paris. Weitere Belege bei J. Kohler, *Das germanische Notherbrecht und seine Geschichte in den Coutumes in Festgabe für H. Dernburg* S. 245 ff. (s. o. S. 138).